



R A S E N S P O R T V E R E I N
R S V – B R A U N S C H W E I G
von 1928 e. V.
Eisenbahner-Sportverein

Postfach 3834 38028 Braunschweig

Sparda-Bank Hannover e. G.
Kto.-Nr. 926299 BLZ 25010030

Postbank Hannover
Kto.-Nr. 14156 – 309 BLZ 25010030

JUGENDORDNUNG

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder aller Abteilungen im RSV bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle in den Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeiter sind die „Sportjugend im RSV“ (Sportjugend).

§ 2

Aufgaben

1. Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des RSV. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Sportjugend sind:
 1. Die Förderung des Sports, insbesondere den der Abteilungen im RSV, als wesentlichen Teil der Jugendarbeit.
 2. Die Jugend in Zusammenarbeit mit den Abteilungen zu fördern und im sportlichen Geist zu erziehen.
 3. Die Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen.
 4. Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§ 3

Organe

Die Organe der Sportjugend sind:

- a) die Jugendmitgliederversammlung
- b) der Jugendausschuss

§ 4

Jugendmitgliederversammlung

1. Die Jugendmitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend und besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 8 dieser Jugendordnung.
2. Die Jugendmitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) als ordentliche Jugendmitgliederversammlung regelmäßig im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres,
 - b) als außerordentliche Jugendmitgliederversammlung, wenn das Interesse der Sportjugend es erfordert, auf Beschluss des Jugendausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 8 dieser Jugendordnung.
3. Einladungsfristen und sonstige Formalitäten ergeben sich aus den vergleichbaren Bestimmungen des § 10 der Satzung des RSV.
4. Den Vorsitz der Jugendmitgliederversammlung führt der Vereinsjugendwart.

§ 5

Tagesordnung der Jugendmitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Jugendmitgliederversammlung umfasst mindestens folgende Punkte:
 - a) Bericht des Jugendausschusses
 - b) Entlastung des Jugendausschusses
 - c) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - d) Anträge
 - e) Verschiedenes

2. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Jugendmitgliederversammlung kann sich auf einen der Punkte des Absatzes 1 beschränken.

§ 6

Aufgaben der Jugendmitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Sportjugend werden von der Jugendmitgliederversammlung durch Beschlussfassung geordnet. Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Entlastung des Jugendausschusses
- b) die Wahl des Vereinsjugendwartes und seines Vertreters
- c) die Verwendung der für die Jugendarbeit bereitgestellten Haushaltsmittel
- d) Anträge

§ 7

Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Vereinsjugendwart und seinem Vertreter,
 - b) dem Jugendsprecher
 - c) den Jugendwarten und den Jugendsprechern der einzelnen Abteilungen sowie für besondere Aufgaben gewählten Beisitzern.
2. Der Vereinsjugendwart, sein Vertreter und der Jugendsprecher werden von der Jugendmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtsdauer verlängert sich ggf. bis zur Neuwahl. Scheidet im Laufe der Amtsperiode einer aus, so bestellt der Vorstand des RSV im Benehmen mit dem Jugendausschuss ein Ersatzmitglied.
3. Die Mitgliederversammlung des RSV hat den Vereinsjugendwart zu bestätigen.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit regeln sich nach der Satzung des RSV gemäß § 18 Abs. 2 bis Abs. 6.

Ausgenommen hiervon ist der Jugendsprecher, der mit dem vollendeten 14. Lebensjahr wählbar ist.

§ 9

Beschlussfassung

Die Beschlussfassung für die Organe der Sportjugend regeln sich nach § 19 der Satzung des RSV.

§ 10

Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung sind analog zu § 20 der Satzung und mit der Zustimmung des Vorstandes des RSV zulässig.

Beschlossen: Braunschweig, den 16. April 1991